

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: Einkaufsbedingungen) gelten für das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer für den Kauf, das Erstellen und die Lieferung aller beweglichen Waren, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften, einschlägige Unfallverhütungsvorschriften und für Werk- und Dienstleistungen.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Dies gilt auch für Bedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3. Das Erstellen von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot zwei Monate gebunden. Die Bestellung von uns bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen des durch die Auftragsbestätigung geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel und Abweichungen von ihr. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wir behalten uns vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Parteien.
- 1.5. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gilt für all unsere Bestellungen die Lieferantenrichtlinie der Vollmann Group, die im Internet unter www.vollmann-group.com/unternehmen/downloads eingesehen werden kann und die wir dem Lieferanten in ausgedruckter Form gern übersenden werden.

2. Erstellen von Werken

- 2.1. Die konkrete Aufgabenstellung und der Umfang der Arbeiten sind durch unsere Bestellung und durch mündliche Erörterung festgelegt. Die Ware ist nach unseren technischen Angaben und Zeichnungen sowie nach dem Stand der Technik herzustellen. Der Auftragnehmer hat jedoch unsere Angaben und Zeichnungen auf Widersprüche oder Unrichtigkeiten zu prüfen und uns zu melden. Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 2.2. Mit Serienproduktion und -lieferung darf erst begonnen werden, wenn wir das Erstmuster schriftlich akzeptiert haben.

3. Einschaltung von Unterlieferanten/Subunternehmern

- 3.1. Der Auftragnehmer ist selbst zur Erbringung der Leistung verpflichtet. Eine Weitergabe der Aufträge an Dritte und eine Einschaltung von Unterlieferanten/Subunternehmern ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig, die wir nicht ohne wichtigen Grund verweigern werden.

4. Materialbeistellung

- 4.1. Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorschriften technischer Art usw., die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die wir dem Auftragnehmer bezahlen, dürfen nur für Lieferungen an uns benutzt werden. Das Urheberrecht an unseren Unterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen wurden, bzw. alle dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich und zweckgebunden eingeräumten Nutzungsrechte verbleiben ebenfalls bei uns. Eine Verwendung für andere Zwecke als die Erfüllung der Lieferung ist ohne unsere ausdrückliche schriftlich erteilte Zustimmung nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer für den gesamten Schaden.

- 4.2. Die in vorstehendem Absatz (1) genannten Unterlagen sind ebenso wie die danach bzw. damit hergestellten Waren in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, sobald der Auftrag abgewickelt ist bzw. sobald feststeht, dass es nicht zu einer Auftragserteilung kommt. Einzelstücke sowie Vervielfältigungen dürfen nicht zurückbehalten werden. Von uns bezahlte Unterlagen bzw. Fertigungsmittel hat der Auftragnehmer auf Aufforderung von uns zu vernichten und uns dies gegebenenfalls nachzuweisen.
- 4.3. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung der von uns gelieferten Teile erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Teile und Stoffe zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5. Erfüllungsort

- 5.1. Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.

6. Eigentumsverschaffung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns die zu liefernden Waren und Arbeitsergebnisse zu übergeben und uns das unbedingte Eigentum daran zu verschaffen. Jegliche Verlängerungs- oder Erweiterungsformen von Eigentumsvorbehalten (einschließlich Konzernvorbehalte) erkennen wir nicht an.
- 6.2. Die Vertragsparteien sind sich unwiderruflich darüber einig, dass das Eigentum an den zu übergebenden Waren mit der Bezahlung auf uns übergeht. In den Fällen, in denen wir die vereinbarte Vergütung vor Übernahme der Waren entrichten, wird die im Zeitpunkt der Zahlung fällig werdende Übergabe wie folgt ersetzt: Ist der Auftragnehmer bereits im Besitz der Waren oder erlangt er diesen später, so werden die Waren für uns bereitgestellt und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt. Ist der Auftragnehmer lediglich im Besitz der erforderlichen Vormaterialien oder erlangt er diesen später, so gilt das vorstehend Ausgeführte entsprechend. Ist noch ein Dritter im Besitz der Waren oder der für diese erforderlichen Vormaterialien, so wird die Übergabe zwischen uns und dem Auftragnehmer dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer uns bereits jetzt seinen Anspruch auf Herausgabe gegen den Besitzer abtritt. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 6.3. Falls wir vor der Übergabe der Waren nicht die ganze Vergütung, sondern nur einen Teilbetrag bezahlt haben, gilt das vorstehend Ausgeführte mit der Maßgabe, dass wir dann nur einen Miteigentumsanteil an den Waren oder deren Vormaterialien erwerben. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, in dem die Teilzahlung zu dem vereinbarten Preis der Waren steht.

7. Erfüllungszeit – Lieferverzug

- 7.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Die bestellten Waren oder Dienstleistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin an der festgelegten Empfangsstelle erbracht werden, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er es nicht zu vertreten hat, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden konnte. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- 7.2. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, so können wir eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Frist sind wir dann berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

7.3. Für den Fall, dass der Auftragnehmer mit seiner Leistungspflicht in Verzug gerät, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises bzw. der Vergütung, die auf die im Verzug befindlichen Liefergegenstände bzw. Leistungen entfällt, für jede angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % dieses Preises bzw. dieser Vergütung, die auf die im Verzug befindlichen Liefergegenstände bzw. Leistungen entfällt, verlangen. Hängt die Nutzbarkeit bzw. Einsatzfähigkeit der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen ganz oder überwiegend davon ab, dass diese vollständig erbracht werden, so ist Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe die vereinbarte Gesamtvergütung derjenigen Liefergegenstände bzw. Leistungen, die ohne die im Verzug befindlichen Lieferungen bzw. Leistungen nicht oder überwiegend nicht genutzt werden können. Die Vertragsstrafe ist, wenn der Auftragnehmer in Verzug ist, sofort zur Zahlung fällig, und kann neben dem Anspruch auf Erfüllung der Leistungspflicht geltend gemacht werden. Nehmen wir die verspätete Erfüllung an, können wir die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn wir uns dieses Recht spätestens bei der Schlusszahlung ausdrücklich vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden oder anderen Schadens ist in keinem Falle ausgeschlossen.

8. Lieferung und Gefahrübergang

- 8.1. Der Auftragnehmer hat uns die vertragsgerechten Waren an dem vereinbarten Lieferort sachgemäß verpackt zu übergeben. Werden die von uns vorgegebenen Verpackungs- und Versandvorschriften nicht beachtet, können wir die Abnahme der Waren ablehnen.
- 8.2. Teillieferungen oder verfrühte Auslieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 8.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe auf uns über; der Auftragnehmer hat deswegen die Ware auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

9. Mängeluntersuchung/Handelsgeschäft

- 9.1. Waren und Werkleistungen werden wir, sofern § 377 HGB gilt, innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitäts-Abweichungen untersuchen. Bei offenen Mängeln oder offensichtlichen Mengenabweichungen ist die Rüge in jedem Falle rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Zugang beim Auftragnehmer eingeht. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie binnen 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht.
- 9.2. Wir sind zur Mängelrüge bei Teillieferung nur verpflichtet, soweit diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart wurde. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge gilt vorstehender Absatz (1).

10. Gewährleistung/Schadensersatz

- 10.1. Uns stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) in vollem Umfang zu. Der Auftragnehmer hat die im Zeitpunkt der Bestellung für Verwendung bzw. Verarbeitung des Kaufgegenstandes geltenden technischen und gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.
- 10.2. Wir sind berechtigt, einen Mangel durch Selbstvornahme auch dann zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine sofortige Nachbesserung zur Vermeidung erheblicher Schäden führt. In diesem Fall werden wir den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.
- 10.3. Die Gewährleistungsfrist wegen nicht im Rahmen einer etwa geschuldeten Eingangsuntersuchung feststellbarer Mängel an gelieferten Waren beträgt drei Jahre seit Ablieferung oder Abnahme, sofern eine solche vorgesehen ist. Längere gesetzliche und sonstige Verjährungsfristen bleiben unberührt.

- 10.4. Hat der Auftragnehmer oder ein Dritter eine Garantieerklärung (Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) abgegeben, bleiben Ansprüche von uns aus einer Garantie in vollem Umfang aufrecht erhalten.
- 10.5. Etwaige Schadensersatzansprüche stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

11. Vergütung und Zahlung

- 11.1. Die Preise, insbesondere die in unseren Bestellungen genannten, sind Festpreise – frei von unserer genannten Empfangsstelle, inklusive aller anfallenden Nebenkosten. Eine zusätzliche Berechnung ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 11.2. Rechnungen müssen von uns in zweifacher Ausfertigung mit unserer Bestell- und Artikelnummer sowie der Lieferscheinnummer des Auftragnehmers versehen sein und die genaue Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren sowie den Preis pro Stück oder Menge ausweisen. Sie sind an die in der Bestellung bezeichnete Anschrift zu richten.
- 11.3. Zahlungen erfolgen nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnungen und dem Eingang aller bestellten Waren, sofern diese mangelfrei sind oder nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Zahlungsfristen beginnen mit diesem Zeitpunkt. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Preisen, Konditionen oder Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren. Bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages kann eine Zahlung in angemessenem Umfang zurückgehalten werden. Rechnungen werden im Allgemeinen 20 Tage nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto vom Bruttorechnungsbetrag oder nach 30 Tagen netto bezahlt. Skontofristen beginnen mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Sollten Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Arbeitstag als Zahlungstag.
- 11.4. Eine Abtretung der aus dem Vertrag bestehenden Forderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt jedoch unberührt.

12. Gewerbliche Rechte

- 12.1. Mit der Annahme des Auftrages übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung, uns hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen Dritter freizustellen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und aller internationalen Verträge über den Kauf von Waren.
- 13.2. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Hagen bzw. das Landgericht Hagen i. Westfalen. Wir sind jedoch berechtigt, auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 13.3. Erfüllungsort für Zahlungen ist Gevelsberg.
- 13.4. Vertragliche Sicherungsrechte des Auftragnehmers bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 13.5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Klausel durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, deren rechtliche und wirtschaftliche Wirkungen dem am nächsten kommen, was mit der unwirksamen Bestimmung offensichtlich bewirkt werden sollte. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Vertrag oder diese Allgemeinen Bedingungen eine Lücke enthalten sollten.

Gevelsberg, 15.09.2015

N.I.E.R. Stanz- und Umformtechnik GmbH & Co. KG